

**02.03.21**

## **Antrag** **des Landes Schleswig-Holstein**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes - Schutz von Versuchstieren**

Punkt 17 der 1001. Sitzung des Bundesrates am 5. März 2021

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 1 Buchstabe a der Empfehlungsdrucksache 47/1/21 folgende Fassung beschließen:

#### Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die Vorgaben der EU-Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt und dadurch der nachhaltige Schutz des Versuchstieres, die Harmonisierung der europäischen Standards und damit die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Forschung innerhalb der EU und international gestärkt werden sollen. Der Schutz des Tierwohles durch die größtmögliche Einhaltung des 3R-Prinzips ist unbestritten. Um den notwendigen medizinischen Fortschritt voranzutreiben, können jedoch gegenwärtig Teile der lebenswissenschaftlichen Forschung noch nicht gänzlich auf Tierversuche verzichten. Dieses zeigt sich umso mehr in der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Pandemielage, in der neben der Entwicklung von Impfstoffen auch die Entwicklung wirksamer Medikamenten notwendig ist. Diese Entwicklung ist ohne tierbasierte Ansätze in der biomedizinischen Forschung noch nicht umsetzbar.

#### Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die gegenwärtige Formulierung der Ziffer erweckt den Eindruck, dass die Forschung in diesen Sektor auch weiterhin nicht ohne Tierversuche auskommen wird. Es gibt bereits heute vielversprechende Ansätze perspektivisch vermehrt beziehungsweise vollständig auf Tierversuche in der medizinischen Forschung verzichten zu können.